

(8) Die Rechtmäßigkeit des Verbleibs von Waren in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, die nach den Absätzen 1 bis 3 abgefertigt wurden, hat das zuständige Außenhandelsorgan in eigener Verantwortung zu überprüfen.

#### § 4

(1) Für Messegut, das nicht unter die Regelungen des § 3 fällt und das vorübergehend in Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist ein Zollantrag nach § 2 auf Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt oder bei einem Postzollamt zu stellen. Bei Stellung des Zollantrages hat der Antragsteller in geeigneter Form die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung nachzuweisen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr ab und erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr, indem sie in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite beider Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(3) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhr-abfertigung mindestens eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten hat er darüber einen Vermerk anzubringen.

(4) Am Ausstellungsort hat der Aussteller bzw. dessen Beauftragter beide Ausfertigungen der Zolldeklaration dem ausländischen Zollorgan als Zollantrag vorzulegen.

(5) Bei Wiedereinfuhr des Messegutes in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird dieses nach den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigt.

#### § 5

(1) Für Messegut, das nicht unter die Regelung des § 3 fällt und das vorübergehend in andere als die Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist grundsätzlich ein Zollantrag nach § 2 auf Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt oder bei einem Postzollamt zu stellen. Als Zollantrag ist die Zolldeklaration in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Stellung des Zollantrages hat der Antragsteller in geeigneter Form die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung nachzuweisen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr ab und erteilt die Zustimmung zur

Ausfuhr, indem sie in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite aller Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt. Die Zolldienststelle händigt zwei Ausfertigungen der Zolldeklaration dem Antragsteller aus. Die dritte Ausfertigung behält sie ein.

(3) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhr-abfertigung eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten ist darüber ein Vermerk anzubringen. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Versender.

(4) Bei Wiedereinfuhr des Messegutes in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird dieses nach den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigt. Der Antragsteller gemäß Abs. 1 hat bei Wiedereinfuhr beim zuständigen Grenzzollamt bzw. Postzollamt die erste oder zweite Ausfertigung der Zolldeklaration vorzulegen bzw. durch einen Beauftragten vorlegen zu lassen.

#### § 6

##### Vorübergehende Einfuhr von Messegut

(1) Die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr von Messegut ist ohne Genehmigung zulässig, wenn ein Zollantrag nach § 2 auf Abfertigung zum Ein fuhr-Zoll vormerkverkehr gestellt wird und der Antragsteller die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung in geeigneter Form nachweist.

(2) Der Verbrauch von Messegut innerhalb des Zollgebietes ist nur nach Freigabe durch die für die Messe oder Ausstellung örtlich zuständige Zolldienststelle zulässig. Der Antrag auf Freigabe des Messegutes zum Verbrauch ist formlos zu stellen.

(3) Eine Abfertigung des im Einfuhr-Zollvormerkverkehr befindlichen Messegutes zum freien Verkehr ist nur möglich, wenn das Messegut von der Durchführung von Außenhandelsaufgaben berechtigten Außenhandelsunternehmen, Betrieben oder Organen der Deutschen Demokratischen Republik übernommen wird. Als Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist ein Übernahmeprotokoll vorzulegen.

(4) In besonderen Fällen kann eine Abfertigung des Messegutes zum freien Verkehr des Zollgebietes erfolgen, wenn als Zollantrag eine Einfuhrgenehmigung nach § 20 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz vorgelegt wird.

(5) Die Ein- und Wiederausfuhr von Messegut auf dem Frachtwege soll grundsätzlich nur durch den Außenhandelspediteur der Deutschen Demokratischen Republik, den VEB DEUTRANS, erfolgen.